

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/40332]

30 JUILLET 2021. — Loi modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, concernant la communication électronique des pièces de procédure et l'adaptation de la procédure purement écrite existante devant le Conseil du Contentieux des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 30 juillet 2021 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, concernant la communication électronique des pièces de procédure et l'adaptation de la procédure purement écrite existante devant le Conseil du Contentieux des étrangers (*Moniteur belge* du 30 novembre 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/40332]

30 JULI 2021. — Wet tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, aangaande de elektronische communicatie van procedurestukken en het aanpassen van de bestaande louter schriftelijke procedure bij de Raad voor Vreemdelingenbetwistingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 30 juli 2021 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, aangaande de elektronische communicatie van procedurestukken en het aanpassen van de bestaande louter schriftelijke procedure bij de Raad voor Vreemdelingenbetwistingen (*Belgisch Staatsblad* van 30 november 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/40332]

30. JULI 2021 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern bezüglich der elektronischen Mitteilung von Verfahrensunterlagen und der Anpassung des bestehenden rein schriftlichen Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 30. Juli 2021 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern bezüglich der elektronischen Mitteilung von Verfahrensunterlagen und der Anpassung des bestehenden rein schriftlichen Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

30. JULI 2021 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern bezüglich der elektronischen Mitteilung von Verfahrensunterlagen und der Anpassung des bestehenden rein schriftlichen Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980
über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern*

Art. 2 - Artikel 39/57-1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Dezember 2010 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "oder per Fax" und der zweite Satz, der mit den Wörtern "Wenn eine Partei ihren Wohnsitz bei einem Rechtsanwalt gewählt hat" beginnt und mit den Wörtern "eine andere elektronische Adresse angeben" endet, aufgehoben.

2. Paragraph 1 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter ", per Fax" aufgehoben.

4. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - Alle Verfahrensunterlagen werden dem Rat gemäß den durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmten Modalitäten übermittelt. Im Königlichen Erlass ist unter anderem eine Art der elektronischen Versendung vorgesehen, die die Vertraulichkeit und Effizienz der Kommunikation gewährleistet."

Art. 3 - In Artikel 39/58 Absatz 4 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Mai 2013, werden die Wörter "per Einschreiben" durch die Wörter "und gemäß der in Artikel 39/57-1 § 2 vorgesehenen Weise" ersetzt.

Art. 4 - In Artikel 39/68-3 § 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2015, werden die Wörter "in Artikel 39/73 § 2 oder 39/74" durch die Wörter "in Artikel 39/73 § 2, 39/73-2 § 3 oder 39/74" ersetzt.

Art. 5 - Artikel 39/69 § 1 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. April 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3 Nr. 7 wird aufgehoben.
2. In Absatz 4 wird das Wort „, 7“ aufgehoben.

Art. 6 - In Artikel 39/72 § 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2017, wird Absatz 2 aufgehoben.

Art. 7 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/73-2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 1 - Jede Partei kann in der Antragschrift, im Schriftsatz mit Anmerkungen, in der Notifizierung, dass sie keinen Syntheseschriftsatz hinterlegen möchte, beziehungsweise im Syntheseschriftsatz den Rat darum ersuchen, ein rein schriftliches Verfahren anzuwenden.

Bei Anwendung von Absatz 1 trägt die Überschrift der Verfahrensunterlage auch den Vermerk „Antrag auf Bearbeitung nach rein schriftlichem Verfahren“.

§ 2 - Die Kanzlei setzt die Gegenpartei unverzüglich von dem Antrag auf Bearbeitung nach rein schriftlichem Verfahren in Kenntnis und übermittelt ihr gleichzeitig, je nach Fall, eine Kopie der Antragschrift, des Schriftsatzes mit Anmerkungen, der Notifizierung, dass die antragstellende Partei keinen Syntheseschriftsatz hinterlegen wird, oder des Syntheseschriftsatzes. Erhebt die Gegenpartei binnen fünfzehn Tagen nach Versendung seitens der Kanzlei keinen Einspruch gegen den Antrag auf Bearbeitung nach rein schriftlichem Verfahren, wird davon ausgegangen, dass sie dem zustimmt. In diesem Fall prüft der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter vorrangig die Beschwerde und befindet auf der Grundlage der Verwaltungsakte und der Verfahrensunterlagen, außer wenn er es für notwendig erachtet, die mündlichen Anmerkungen der Parteien anzuhören; in diesem Fall findet Artikel 39/74 Anwendung.

§ 3 - Wenn der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter dem Antrag auf Bearbeitung nach rein schriftlichem Verfahren zustimmt, setzt er die Parteien davon in Kenntnis und legt das Datum der Schließung der Verhandlung durch Beschluss fest. Dieses Datum liegt mindestens acht Tage nach dem Datum der Versendung des Beschlusses. Die Parteien können bis zu dem für die Schließung der Verhandlung bestimmten Datum einen Plädoyerschriftsatz einreichen.

Wenn ein Plädoyerschriftsatz eingereicht wird, bringt die Kanzlei dies unverzüglich der Gegenpartei zur Kenntnis. In diesem Fall wird der Entscheid frühestens acht Tage nach dem Datum der Schließung der Verhandlung verkündet.“

Art. 8 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/73-3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 1 - Wenn außergewöhnliche Umstände das Abhalten einer Sitzung erheblich erschweren, kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass beschließen, dass während des von ihm bestimmten Zeitraums, der sechs Monate nicht überschreitet und auf die gleiche Weise erneuerbar ist, die Möglichkeit, infolge eines Beschlusses, wie in Artikel 39/73 § 2 erwähnt, eine Anhörung zu beantragen, durch die Möglichkeit ersetzt wird, einen Plädoyerschriftsatz zu übermitteln.

§ 2 - Wenn keine der Parteien binnen fünfzehn Tagen nach Versendung des Beschlusses einen Plädoyerschriftsatz übermittelt hat, wird davon ausgegangen, dass sie dem im Beschluss genannten Grund zustimmen, und gegebenenfalls wird die Beschwerde angenommen beziehungsweise abgewiesen.

§ 3 - Wenn eine der Parteien innerhalb von fünfzehn Tagen nach Versendung des Beschlusses einen Plädoyerschriftsatz übermittelt hat, berücksichtigt der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter diesen Schriftsatz und befindet unverzüglich oder ordnet die Wiedereröffnung der Verhandlung an.

Falls er die Wiedereröffnung der Verhandlung anordnet, fordert er die Partei, die keinen Plädoyerschriftsatz eingereicht hat, auf, innerhalb von fünfzehn Tagen nach Versendung des Beschlusses einen solchen Plädoyerschriftsatz einzureichen, dem eine Kopie des bereits eingereichten Plädoyerschriftsatzes beigefügt wird. Bei Ablauf dieser Frist schließt er die Verhandlung und stellt die Sache zur Beratung.

§ 4 - Während des vom König gemäß § 1 Absatz 1 festgelegten Zeitraums kann der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter in Abweichung anderslautender Bestimmungen die in den Artikeln 39/77, 39/77/1, 39/82 § 4 Absatz 2, 39/84 und 39/85 erwähnten Beschwerden und Anträge ohne öffentliche Sitzung bearbeiten, nachdem alle Parteien ihren Schriftsatz mit Anmerkungen oder ihren ergänzenden Schriftsatz wie in Artikel 39/76 § 1 Absatz 2 erwähnt übermitteln konnten.

Bei Anwendung von Absatz 1 legt der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter den Zeitrahmen für den Austausch von Aktenstücken durch Beschluss fest. Er sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, den Schriftsatz mit Anmerkungen zu erwidern.“

Art. 9 - In Artikel 39/74 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, werden die Wörter „Wird Artikel 39/73 nicht angewandt,“ durch die Wörter „Wird kein in den Artikeln 39/73, 39/73-2 oder 39/73-3 erwähntes Verfahren angewandt,“ ersetzt.

Art. 10 - Artikel 39/81 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden zwischen dem vierten und fünften Gedankenstrich zwei Gedankenstriche mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- “- 39/73-2,
- 39/73-3,“.

2. In Absatz 2 wird der letzte Satz, der mit den Wörtern „Wenn der ursprüngliche Schriftsatz mit Anmerkungen“ beginnt und mit den Wörtern „festgelegten Modalitäten gesendet“ endet, aufgehoben.

3. In Absatz 3 werden die Wörter „weder Artikel 39/73“ durch die Wörter „weder Artikel 39/73, 39/73-2 oder 39/73-3“ ersetzt.

4. Die Absätze 8, 9, 10, 11 und 12 werden aufgehoben.

KAPITEL 3 - Übergangsbestimmung

Art. 11 - Wenn alle Verfahrensunterlagen vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes an den Rat geschickt worden sind, kann der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter die Parteien auffordern, ein rein schriftliches Verfahren anzuwenden.

In diesem Fall fordert er die Parteien durch Beschluss auf, binnen fünfzehn Tagen nach Versendung dieses Beschlusses anzugeben, ob sie einverstanden sind, dieses Verfahren anzuwenden. Wenn keine der Parteien eine Anhörung beantragt, wird davon ausgegangen, dass sie dem zustimmen, und das Verfahren wird gemäß Artikel 39/73-2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, so wie durch Artikel 7 eingefügt, verlaufen.

KAPITEL 4 - Inkrafttreten

Art. 12 - Das Inkrafttreten von Artikel 2 Nr. 1, 2 und 3 wird vom König bestimmt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Île d'Yeu, den 30. Juli 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

S. MAHDI

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/40331]

24 JUI 2020. — Arrêté de pouvoirs spéciaux n° 37 pris en exécution des articles 2 et 5 de la loi du 27 mars 2020 accordant des pouvoirs au Roi afin de prendre des mesures dans la lutte contre la propagation du coronavirus COVID-19 (II) visant à soutenir les travailleurs. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1^{er} à 4 et 14 à 19 de l'arrêté de pouvoirs spéciaux n° 37 du 24 juin 2020 pris en exécution des articles 2 et 5 de la loi du 27 mars 2020 accordant des pouvoirs au Roi afin de prendre des mesures dans la lutte contre la propagation du coronavirus COVID-19 (II) visant à soutenir les travailleurs (*Moniteur belge* du 3 juillet 2020), confirmé par la loi du 24 décembre 2020 (*Moniteur belge* du 15 janvier 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/40331]

24 JUNI 2020. — Bijzondere-machtenbesluit nr. 37 tot uitvoering van artikelen 2 en 5 van de wet van 27 maart 2020 die machtiging verleent aan de Koning om maatregelen te nemen in de strijd tegen de verspreiding van het corona-virus COVID-19 (II) tot ondersteuning van de werknemers. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 4 en 14 tot 19 van het bijzondere-machtenbesluit nr. 37 van 24 juni 2020 tot uitvoering van artikelen 2 en 5 van de wet van 27 maart 2020 die machtiging verleent aan de Koning om maatregelen te nemen in de strijd tegen de verspreiding van het coronavirus COVID-19 (II) tot ondersteuning van de werknemers (*Belgisch Staatsblad* van 3 juli 2020), bevestigd door de wet van 24 december 2020 (*Belgisch Staatsblad* van 15 januari 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2023/40331]

24. JUNI 2020 — Sondervollmachtenerlass Nr. 37 zur Ausführung der Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II), im Hinblick auf die Unterstützung von Arbeitnehmern — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 4 und 14 bis 19 des Sondervollmachtenerlasses Nr. 37 vom 24. Juni 2020 zur Ausführung der Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II), im Hinblick auf die Unterstützung von Arbeitnehmern, bestätigt durch das Gesetz vom 24. Dezember 2020 (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Januar 2021).

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ, FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES, FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

24. JUNI 2020 — Sondervollmachtenerlass Nr. 37 zur Ausführung der Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II), im Hinblick auf die Unterstützung von Arbeitnehmern

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II), der Artikel 2 und 5 §§ 1 und 2;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen;